Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 23

Artikel: Die fortschreitende Entwicklung der europäischen Heere

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95186

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die fortschreitende Entwickelung der europäischen Heere.

(Fortsetzung.)

Das italienische Wehrgesetz legt bekanntlich Niemandem eine 8jährige Dienstzeit auf, sondern der Wehrpflichtige hat in Friedenszeiten 3 Jahre (Infanterie, Artillerie und Geniecorps) resp. 5 Jahre (Cavallerie) zu dienen, und der zum Unteroffizier sich Qualificirende und mit vieler Mühe Ausgebildete würde nach Ablauf erwähnter Zeit auf Urlaub gehen und seine bürgerlichen Geschäfte betreiben. Um die Armee vor dieser Penelope-Arbeit, stets neue Unteroffiziere auszubilden, zu bewahren, bestimmte der Kriegsminister, daß Niemand Unteroffizier werden könne, der sich nicht zu 8 Dienstjahren verpflichte (ferma permanente) und diese ministerielle Verordnung ist der Eckstein des ganzen, gegenwärtig blühenden Systems zur Rekrutirung der Unteroffiziere und die Ursache seines Erfolges geworden.

Die meisten Unteroffiziere entstammen den Instructions-Corps, 3 Bataillone für die Infanterie (in Maddaloni, Asti und Sinigaglia), 1 Escadron für die Cavallerie (in Pignerolo), 2 Batterien und 1 Compagnie für die Artillerie (in Caserta, Pisa und Genua) und 2 Pelotons für das Geniecorps (in Pavia und Casale). Die jungen Leute treten gern in diese Corps (Schulen) ein, denn sie befinden sich dort unter ihres Gleichen besser, als im Regimente, gemischt mit der ungebildeten Masse der Soldaten, und sie wissen genau, zu welcher Zeit bei sonstiger Befähigung und gehörigem Fleiße sie den Grad eines Sergeanten erlangen werden. Diese Zeit variirt zwischen 1½ und 2 Jahren, so daß die austretenden Unteroffiziere noch 6—6½ Jahre zu dienen haben.

Uebrigens steht auch dem im Regimente Eingestellten der Weg zum Unteroffiziere offen, falls er die Befähigung dazu zeigt und sich zu 8 Dienstjahren verpflichtet.

Die wichtigsten materiellen Vortheile des italienischen Unteroffiziers bestehen in der Erlaubniß, sich von 3 zu 3 Jahren nach Ablauf seiner 8jährigen Dienstzeit wieder gegen eine Prämie engagiren zu können. Diese Prämien, sowie ein ihm außer seinem Solde gewährter Zuschuß, werden aus der Militär-Kasse gezahlt und folgendermaßen berechnet:

150 Fr. per Jahr vom Tage der Ernennung an.

300 Fr. per Jahr vom 7. bis Ende des 11. Dienstjahres.

450 Fr. per Jahr vom 12. bis Ende des 14. Dienstjahres und

600 Fr. per Jahr vom 15. bis Ende des 17. Dienstjahres.

Man sieht, daß diese Zuschüsse auf die ganze Dienstzeit, incl. 3 Rengagements, geschickt vertheilt sind und den Unteroffizier, der seine Lage mit den Jahren sich verbessern sieht, zu Rengagements bewegen müssen. — Außerdem sind den Unteroffizieren dienstliche Annehmlichkeiten gegen früher (gesonderte Schlafzimmer, die Freiheit, nach der Retraite noch aus der Kaserne bis zum Auslöschen des Lichtes fortbleiben zu dürfen, ein eigener Mittagstisch, ein eigenes Unterhaltungslokal mit militärischer und anderer Lectüre u. s. w.) und das Avancement zum Offizier zugestanden. Etwa 250 Unteroffiziere treten jährlich zu letzterem Zweck in die Schule von Modena über, während 150 Andere für den Comptabilitäts-Dienst 9 Monate lang in der Schule von Parma ausgebildet werden.

Nach vollendeter 17jähriger Dienstzeit kann der Unteroffizier kein weiteres 4. Rengagement eingehen, aber er wird — wenn er bleibt — pensionsberechtigt nach 25 Dienst- und 45 Lebensjahren. Die Pension variirt — nach den verschiedenen Dienstjahren — zwischen 500 und 725 Fr.

Dies in aller Kürze skizzirte System hat die besten Resultate gegeben, denn es gewährt dem Unteroffizier einen ähnlichen Wohlstand, wie er ihn sich im bürgerlichen Leben verschaffen könnte, und er zieht es vor — mit Aussicht auf eine Civil-Versorgung oder Pension — in der Armee zu bleiben.

Das erlangte Resultat kostet aber auch Geld, und es entsteht die Frage, wer zahlt die zur Verbesserung des Unteroffizierstandes erforderlichen Summen? Der Staat könnte bei seinem gegenwärtigen Finanzstande eine derartige Belastung des Kriegs-Budgets nicht übernehmen; man ist daher auf den nicht üblen Gedanken gekommen, die nur wohlhabenden Familien entstammenden Einjährig-Freiwilligen diese Summe zahlen zu lassen. Früher trugen zur Bildung der Militär-Kasse außer ihnen auch noch jene Wehrpflichtigen bei, die sich mittelst Geld aus der ersten Kategorie der Eingestellten in die zweite versetzen ließen; seit dem 1. Juli vorigen Jahres ist aber dieser Loskauf gänzlich aufgehoben und die Erhaltung der Militär-Kasse fällt den Einjährig-Freiwilligen allein zur Last, in der Weise, daß jeder Cavallerist 1600 Fr. (früher 2000 Fr.) und jeder in die anderen Waffen Eintretende 1200 Fr. (früher 1500 Fr.) zu zahlen hat. Nun rechnet man

320	Freiwillige für die Cavallerie	512,000 Fr.
3680	„ „ die übrigen Waffen	4,416,000 „
	Total	4,928,000 Fr.

und mit dieser Summe werden der jährliche Zuschuß von 150 Fr. für 11,650 Unteroffiziere mit 1,747,500 Fr. und die erforderlichen Prämien mit 3,180,500 Fr. vollkommen gedeckt.

Sollten übrigens nicht genug Einjährig-Freiwillige sich melden und daher die Militär-Kasse nicht im Stande sein, die Unteroffiziers-Zuschüsse und Prämien zu leisten, so hat man die Absicht — nach dem Vorgange der Schweiz — die durch's Loos oder aus anderen Gründen in die zweite oder dritte Kategorie Versetzten mit einer proportionellen Militär-Taxe zu belegen.

Man hat im vorigen Jahre die Einjährig-Freiwilligen der Infanterie nicht in 3, sondern nur in 2 Lehr-Bataillone zu 4 Compagnien in Varese und

Jesi formirt, während jene der Artillerie und des Geniecorps beim 4. Feldartillerie-Regiment, resp. 2. Genie-Regiment ihre Ausbildung erhalten haben. Nach den im Herbst, Anfang October stattgefundenen Examen erhielten die Befähigten ihre Fähigkeits-Zeugnisse und die Corps wurden entlassen. Jene Freiwilligen, welche den Grad des Offiziers erlangten, mußten noch bei den respectiven Regimentern einen Dienstcurs von 3 Monaten absolviren.

Die Reglements. Das seit 1869 eingeführte und 1873 durchgesehene Exerzier-Reglement der Infanterie ist am 1. October 1876 in einer neuen Ausgabe endgültig festgesetzt.

Es besteht nunmehr aus:

Erstem Theile:

1. Heft: Ausbildung des Mannes — Pelotons-Schule.

2. Heft: Compagnie-Schule — Bataillons-Schule.

3. Heft: Brigade-Schule — Revuen und Paraden.

Zweitem Theile:

4. Heft: Instruction zur Anwendung des Exerzier-Reglements.

Anhang:

5. Heft: Turn-Unterricht. — Bajonnet-Fechten.

Der erste Theil ist fast unverändert geblieben, nur die Grund-Gefechts-Form des Bataillons ist in etwas modificirt.

Das Bataillon sollte sich in 4 Echelons (Treffen) formiren.

1. Echelon: Schützenkette formirt von 2 Compagnien, welche jede ein Peloton auflösen.

2. Echelon: Verstärkung gebildet aus einem 2. Peloton per Compagnie.

3. Echelon: Soutien bestehend aus den beiden noch restirenden Pelotons der 2 Compagnien, 150 m. hinter der Schützenkette.

4. Echelon: Gros, 2 Compagnien in geschlossener Ordnung, 200 m. hinter den Soutiens.

Die neue Ausgabe hat nun das 2. Echelon, die Verstärkung, aufgehoben, denn — heißt es in den Gründen — obwohl die Formation des Bataillons in 4 Echelons der Gefechts-Ordnung eine große Elasticität giebt, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Führung zahlreiche und ausgezeichnete Cadres verlangt und da, wo sie nicht vorhanden sind, erheblich erschwert wird. — Die frühere Gefechtstiefe betrug 350 m., die jetzige ist um 100 m. vergrößert und ist auf 450 m. (200 m. von der Schützenkette zu den Soutiens, und 250 m. von den Soutiens bis zum Gros) festgesetzt.

Ein ganz neues Reglement ist das am 1. Juni 1876 eingeführte Reglement für den Marsch und den Transport von Truppen. Es enthält vereinigt alle jene verschiedenen Bestimmungen, Verfügungen und Erlasse, die auf den Marsch und Truppen-Transport zu Schiff oder per Bahn Bezug haben und bislang oft nicht ohne Mühe aufzufinden waren.

Ein Avancements-Reglement setzt Alles auf das Avancement im Unteroffiziercorps Bezügliche fest; indeß ist es von keinem Interesse, auf die näheren Bestimmungen desselben hier einzugehen.

(Schluß folgt.)

Ueber den Dienst des Adjutanten im Felde. Befehlsorganisation. Befehlsführung.

(Fortsetzung.)

Allein es macht sich noch ein anderer Gesichtspunkt geltend. Der Höchstcommandirende wird auf die Vortheile, welche ihm eine dominirende Höhe für die Uebersicht gewährt, verzichten müssen, sowie dieselbe ungünstig zur Gefechtslinie liegt. Für gewöhnlich sich hinter der Mitte derselben aufhaltend — namentlich um für den Befehls- und Meldungsverkehr nach allen Hauptrichtungen hin ein annähernd gleiches Zeitmaß zu erhalten — wird es doch schließlich nothwendig, die Lage des Aufstellungsortes auch nach dem vermuthlichen resp. wirklichen Brennpunkt des Gefechtes zu verschieben. — Wird hiergegen verstoßen, so kommen häufig nicht nur die von dort abgesandten Meldungen, sondern auch die zurückgegebenen Befehle verspätet an. Ueberdieß gewinnt die oberste Leitung kein Urtheil aus eigener Ansicht und verliert die Befähigung, mit auch nur einiger Wahrscheinlichkeit in ihren Anordnungen das Richtige zu treffen. — Der Höchstcommandirende muß mit eigenen Augen sehen und wo er das nicht zu leisten im Stande ist, die Gefechtsleitung an dem betreffenden Punkt von seinen Befehlen unabhängig machen. An den Entscheidungspunkten darf er das jedoch nicht; er ist verpflichtet, sich diesen so weit zu nähern, daß er hier den Gang des Gefechtes persönlich zu übersehen und die auf Grund seiner Weisungen in der Ausführung begriffenen Bewegungen zu controliren im Stande ist.

In dieser Beziehung ist eine Studie der Schlacht bei Trautenau am 27. Juni 1866, wie sie die „kritischen Wanderungen über die Gefechtsfelder der preußischen Armee in Böhmen von Major Kühne" anstellen, bezüglich des Einflusses, welchen die Wahl des Standortes des preußischen Höchstcommandirenden auf den Ausgang des Gefechtes ausgeübt hat, besonders werthvoll.

Gleich nachtheilige Verhältnisse ergaben sich auch einen Tag später im Gefecht bei Skalitz auf österreichischer Seite im Befehlsmechanismus dadurch, daß der commandirende Erzherzog mit seinem Stabe hinter dem äußersten rechten Flügel hielt, also hinter demjenigen, an welchem die Entscheidung nicht lag, von dem aus er auch nur eine äußerst beschränkte Uebersicht hatte und wo er überdies schwer zu finden war.

Der Melde- und Befehlsverkehr mit dem bedrängten linken Flügel und der Mitte konnte immer nur mit Zeitverlust unterhalten werden.

Je stabiler die höheren Stäbe sich halten, desto leichter wird die gesammte Befehlsführung sein, desto weniger Zeitverlust wird durch das Meldungsbringen und durch das Befehlsübermitteln verloren gehen. Veranlassen die Verhältnisse jedoch gebiete-